



SATZUNG

Cheerleading und Cheerperformance
Verband NRW e.V.

Inhalte

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Zweck
- 1.3 Grundsätze für die Tätigkeit
- 1.4 Vergütung der Verbandsarbeit
- 1.5 Aufgaben
- 1.6 Ordnungen

2 Mitglieder

- 2.1 Mitgliedschaft
- 2.2 Erwerb der Mitgliedschaft
- 2.3 Beendigung der Mitgliedschaft
- 2.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 2.5 Beiträge, Gebühren, Umlagen
- 2.6. Beiträge und Gebühren Sportversicherung, VBG, GEMA und Mitgliedsbeitrag Sporthilfe

3 Organe und Funktionen

- 3.1 Organe, Ausschüsse und Beauftragte
- 3.2 Landesverbandstag
- 3.3 Präsidium
- 3.4 Verbandsgerichtsbarkeit
- 3.5 Cheerleading und Cheerperformance Jugend17
- 3.6 Kassenprüfer

4 Schlussbestimmung

- 4.1 Auflösung des Verbands
- 4.2 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

- 1.1.1 Der Verband führt den Namen “Cheerleading und Cheerperformance Verband NRW” nachfolgend kurz CCVNRW genannt. Der CCVNRW ist im Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Köln unter der Nummer 15591 eingetragen und trägt den Zusatz “e.V.”.
- 1.1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Köln.
- 1.1.3 Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- 1.1.4 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf ein Geschlecht beziehen.
- 1.1.5 Sämtliche Organe des CCVNRW haben über ihre Sitzungen Protokolle anzufertigen, die das Präsidium in Verwahrung nimmt.
- 1.1.6 Die Farben des Verbandes sind die NRW-Landesfarben (grün-weiß-rot).
- 1.1.7 Der CCVNRW ist Mitglied im Landessportbund oder vergleichbaren Institutionen oder strebt deren Mitgliedschaft an.

1.2 Zweck

- 1.2.1 Der CCVNRW ist die Vereinigung der Cheerleading und Cheerperformance betreibenden Vereine und Abteilungen in NRW. Er hat die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.
- 1.2.2 Der CCVNRW verfolgt die Pflege und Förderung des Cheerleading- und Cheerperformance-Sports. Unter Wahrung des Amateurstandpunktes bezweckt er damit die körperliche Ertüchtigung der Sportler, insbesondere der Jugend.
- 1.2.3 Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports Cheerleading oder eine seiner Kategorien

1.3 Grundsätze für die Tätigkeit

- 1.3.1 Der CCVNRW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung der öffentlichen Finanzverwaltung. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- 1.3.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.3.3 Der CCVNRW ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter, auch bei der Besetzung von Ämtern. Der CCVNRW verurteilt jegliche Form von Gewalt und Machtmissbrauch, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
- 1.3.4 Der CCVNRW tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung (NADA-Code) ist Bestandteil dieser Satzung.
- 1.3.5 Die Ordnungen des CCVNRW sowie ergänzend die Ordnungen des CCVD sind in der jeweils gültigen Form Bestandteil dieser Satzung.
- 1.3.6 Das Präsidium kann eine Änderung der Satzung ohne Zustimmung des Landesverbandstages vornehmen, wenn das Finanzamt dies verlangt oder eine Änderung aus Gründen der Gemeinnützigkeit geboten ist. Die Mitglieder müssen vorab über die geplante Änderung der Satzung informiert werden.

1.4 Vergütung der Verbandsarbeit

- 1.4.1 Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 1.4.2 Bei Bedarf können Verbands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG in der jeweils gültigen Fassung ausgeübt werden.
- 1.4.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte.
- 1.4.4 Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG in der jeweils gültigen Fassung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- 1.4.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgabe und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Dabei können auch Mitglieder des Präsidiums als hauptamtliche Präsidiumsmitglieder bestellt und vergütet werden.

- 1.4.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten usw.
- 1.4.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Über verspätet eingereichte Aufwendungsersatzansprüche entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 1.4.8 Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 1.4.9 Im Falle einer abhängigen Beschäftigung von Angestellten übernimmt der CCVNRW alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.

1.5 Aufgaben

- 1.5.1 Der CCVNRW stellt die Interessenvertretung der Sportarten Cheerleading und Cheerperformance in NRW sicher.
- 1.5.2 Zu den Aufgaben des CCVNRW gehören insbesondere:
- (a) die Ausschreibung und Vergabe von offiziellen Landesmeisterschaften und offenen Meisterschaften,
 - (b) die Zusammenarbeit mit dem Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD) und die Zusammenarbeit mit dessen Mitgliedern,
 - (c) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Cheerleading und Cheerperformance als Sport,
 - (d) die Förderung des Cheerleading und Cheerperformance als Leistungs-, Breiten, Freizeit-, Schul- und Showsport,
 - (e) die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Aktiven (u.a. Juroren, Trainer, Funktionäre, Referenten, Mitarbeiter),
 - (f) die Durchführung und Vergabe von Verbandscamps,
 - (g) das Doping im Sport mit allen gebotenen Mitteln zu bekämpfen,
 - (h) Synergieeffekte durch Zusammenarbeit der NRW Vereine fördern,
 - (i) die Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport

1.6 Ordnungen

- 1.6.1 Der CCVNRW kann folgende Ordnungen erlassen:
- (a) Geschäftsordnung,
 - (b) Finanzordnung,

- (c) Rechts- und Verfahrensordnung,
- (d) Ordnung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend NRW,
- (e) Ethikordnung (Good Governance),
- (f) Wahlordnung,
- (g) Datenschutzverordnung
- (h) Kinderschutzkonzept

- 1.6.2 Die Finanzordnung und Rechts- und Verfahrensordnung werden vom Landesverbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert. Alle weiteren Ordnungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet und dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Bei Ablehnung wird der Landesverbandstag zur abschließenden Beschlussfassung angerufen.
- 1.6.3 Für sämtliche Ordnungen gilt, dass sie der Satzung nicht widersprechen dürfen.
- 1.6.4 Darüber hinaus erkennt der CCVNRW die Satzung und Ordnungen des Cheerleading und Cheerperformance Verbandes Deutschland e.V. (CCVD) an.
- 1.6.5
- 1.6.6 Wurden im CCVNRW keine Regelungen/Ordnungen/Richtlinien erlassen, gelten die des CCVD ergänzend adaptiert auf den CCVNRW, sofern sie der Satzung und Ordnungen des CCVNRW nicht widersprechen.

2 Mitglieder

2.1 Mitgliedschaft

- 2.1.1 Mitglied im CCVNRW können Vereine und Abteilungen von Vereinen werden, die dessen Ziele fördern und unterstützen. Dem CCVNRW gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- 2.1.2 Ordentliche Mitglieder sind Vereine und Abteilungen von Vereinen, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports bzw. des Cheerleading und Cheerperformance zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzungen den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen und für deren Satzung der Antrag auf Gemeinnützigkeit gestellt und nicht abgelehnt oder bewilligt ist. Der Nachweis, dass der Antrag gestellt oder bewilligt ist, sind die Voraussetzungen des §59 AO gegeben sind, ist zu führen. Ein Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich dem CCVNRW zu melden. Die Satzungen der Vereine oder Abteilungen dürfen der Satzung der CCVNRW nicht widersprechen.
- 2.1.3 Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für Cheerleading und/oder Cheerperformance hervorragende Verdienste erworben haben. Sie werden vom Landesverbandstag auf Vorschlag des Präsidiums und unter der

Voraussetzung ihrer Zustimmung hierzu ernannt. Ehrenmitglieder werden beitrags- und abgabefrei geführt.

- 2.1.4 Gründungsmitglieder sind natürliche Personen, die zum Zweck der Gründung des CCVNRW auf der Gründungsversammlung zusammentrafen.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.2.1 Die Mitgliedschaft ist unter Angabe von Namen und Anschrift der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigten digital über das CCVD Backoffice zu beantragen. Mit dem Antrag müssen folgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung im CCVD Backoffice hinterlegt werden: Satzung, Registerauszug, Freistellungsbescheid. Zudem ist mit dem Beitritt eine aktuelle Statistik über die Vereinsmitglieder, die Cheerleading oder Cheerperformance als Sport betreiben, über das CCVD Backoffice abzugeben.
- 2.2.2 Das Präsidium entscheidet über Aufnahme und Ablehnung.
- (a) Bei positivem Bescheid wird der Antrag durch das Präsidium im Backoffice bestätigt.
 - (b) Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller Beschwerde zu, über die der Landesverbandstag zu befinden hat.
- 2.2.3 Neu aufgenommene Mitglieder erlangen erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages ihre satzungsgemäßen Rechte.
- 2.2.4 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zum CCVNRW unterwirft sich das Mitglied, bei Vereinen auch deren Mitglieder, den Satzungen und Ordnungen des CCVNRW und der übergeordneten Verbände.

2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins, bei natürlichen Personen auch mit dem Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch sie erworbene Rechte. Die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger offener Beiträge bleibt vom Austritt oder Ausschluss unberührt.
- 2.3.2 Der Austritt kann mit vierteljährlicher Kündigungsfrist (30. September) zum Ende des laufenden Kalenderjahres per Benachrichtigung an das Präsidium erfolgen. Im Falle des Austrittes erlischt die Beitragspflicht erst zum Jahresende.
- 2.3.3 Mitglieder, Funktionäre usw. haben vor ihrem Ausscheiden auf Verlangen des Präsidiums Rechenschaft abzulegen und alle verbandseigenen Gegenstände und Unterlagen auszuhändigen.
- 2.3.4 Ein Mitglied kann bei erheblichen Verstößen gegen seine Mitgliederpflichten durch Beschluss des Präsidiums aus dem CCVNRW ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den

gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Termin der Präsidiumssitzung, auf der über den Ausschluss entschieden werden soll, ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Benennung der Verstöße und sämtlicher Gründe der Entscheidung schriftlich durch Einwurf- Einschreiben mitzuteilen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses das Rechtsmittel der Berufung zum Landesverbandstag einzulegen. Der Landesverbandstag entscheidet in entsprechender Anwendung der vorstehenden Verfahrensvorschriften endgültig.

- 2.3.5 Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlussklärung bedarf. Die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger offener Beiträge bleibt vom Austritt oder Ausschluss unberührt.
- 2.3.6 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassung der §§ 51 ff AO nicht mehr erfüllt. Die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger offener Beiträge bleibt vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

2.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 2.4.1 Die Mitglieder haben das Recht
- (a) auf Nutzung der Leistungen des CCVNRW und der übergeordneten Verbände in Form von Beratung in Fragen der Verwaltung, Ausbildung, Organisation und den Regularien des Wettkampfbetriebes,
 - (b) auf Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Landesverbandstagen,
 - (c) auf Stimmberechtigung, sofern keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVNRW oder CCVD bestehen und die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine beim LSB oder vergleichbaren Institutionen unter der Sportart Cheerleading gelistet sind,
 - (d) auf Antragstellung, sofern keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVNRW oder CCVD bestehen und die Vereine/Abteilungen in ihren jeweiligen Landessportbünden in der Sportart Cheerleading gelistet sind,
- 2.4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet,
- (a) die Satzung und die Ordnungen des CCVNRW einzuhalten,
 - (b) die Beiträge und Gebühren des CCVNRW und CCVD innerhalb der gegebenen Fristen zu entrichten,
 - (c) die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des CCVNRW zu befolgen und zu vollziehen,
 - (d) sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des CCVNRW einzusetzen,
 - (e) sich nicht unsportlich zu verhalten,
 - (f) nicht das Ansehen des CCVNRW oder CCVD zu schädigen,

- (g) ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten,
- (h) den NADA-Code zu beachten und auch ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten,
- (i) ihre Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine beim LSB oder vergleichbaren Institutionen unter der Sportart Cheerleading zu listen.
- (j) sich für die Prävention zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt im Sport einzusetzen.

2.4.3 Der CCVNRW hat das Recht, Daten seiner Mitglieder unter Einhaltung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen zu sammeln und Mitgliederstatistiken zu erheben.

2.4.4 Die Mitglieder des CCVNRW sind verpflichtet, Mitgliederstatistiken mit Stand 01.01. bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu melden. In diesem Datenbestand sind die Abmeldungen von Einzelmitgliedern zum 31.12. des Vorjahres berücksichtigt.

Diese Abgabe der Daten kann digital über Internetportale und/oder schriftlich, postalisch und/oder digital via E-Mail vom CCVNRW von den Mitgliedsvereinen /-abteilungen eingefordert werden. Die Beweislast der digitalen Statistikübertragung liegt bei den Mitgliedsvereinen. Inhalt und Form der Datensätze sind durch das Verwaltungssystem/-programm des CCVD (Backoffice) definiert.

Die Abweichung der Mitgliederstatistik aus dem CCVD BackOffice (Meldungen der Vereine bei Ihren Landesverbänden) zu der Meldestatistik des Landessportbundes (Meldungen der Vereine beim Landessportbund) darf eine Toleranzdifferenz von zehn Prozent nicht über-/unterschreiten. Der CCVD und CCVNRW sind berechtigt, auf Grund der beschriebenen Abweichungen (größer/ kleiner zehn Prozent) im laufenden Jahr Beitragsnachberechnungen dem Mitglied in Rechnung zu stellen. Bei grober Täuschung behält sich der CCVD und CCVNRW Sanktionen bis hin zum Ausschluss von Meisterschaften vor.

Weiterhin kann der CCVD und CCVNRW bedarfsweise Daten im Jahresverlauf abfragen.

2.4.5 Der CCVNRW hat das Recht, Daten seiner Mitglieder bei Bedarf an übergeordnete Verbände weiterzugeben. Hierzu zählen insbesondere der Landessportbund oder vergleichbare Institutionen und der Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD). Der CCVNRW hat das Recht, aus diesen Datensätzen Statistiken zu erstellen und zu publizieren.

2.4.6 Abmeldungen von Einzelmitgliedern eines Mitgliedsvereins sind nur mit Wirkung zum nächsten 31.12. möglich. Analog ist der Status von einer aktiven- zur passiven Mitgliedschaft nur zum Stichtag des nächsten 31.12. möglich. Anmeldungen sowie der Wechsel von der passiven zur aktiven Einzelmitgliedschaft sind jederzeit möglich. Ausnahmen dieser Regelung kann das Präsidium des CCVNRW in Einzelfällen beschließen. Die Einzelmitgliedschaft sowie der aktive Status haben mindestens ein Jahr Bestand.

2.4.7 Bestehen offene Verbindlichkeiten eines Mitglieds gegenüber dem CCVNRW, CCVD oder anderen Verbänden, kann ihm durch Präsidiumsbeschluss des CCVNRW die Teilnahme an

Meisterschaften und Veranstaltungen untersagt werden. Analog können ihm sämtliche Stimmrechte temporär aberkannt werden.

2.4.8 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verband:

- (a) Der Verband verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. übergeordnete Verbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Verbandes, die auf der Homepage des Verbandes unter www.ccvnrw.de eingesehen werden kann.
- (b) Die Mitglieder sind verpflichtet, im CCVD-Backoffice ihre Kontaktdaten stets aktuell zu halten (Mitteilungspflicht). Dies betrifft sowohl die Postanschriften und die E-Mail-Adressen als auch die Namen der Ansprechpartner und deren Kontaktdaten.
- (c) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verband nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verband.
- (d) Entstehen dem Verband Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verband gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (e) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Verbandsaktivitäten mit und unterstützen und fördern, insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Verbandes in den Medien - gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verband das Herausstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Mitglieder als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Verbandes.

2.4.9 Verbandskommunikation:

- (a) Die Kommunikation und Information im Verband erfolgt per E-Mail oder Homepage-Publikationen www.ccvnrw.de. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen. Die Kenntnisnahme von Informationen ist eine Holschuld des Mitgliedes.
- (b) Alle Informationen über den Verband sind auf der Homepage des Verbandes unter www.ccvnrw.de verfügbar.
- (c) Innerhalb des Verbandes zwischen einzelnen Amtsinhabern und zwischen Mitarbeitern ist es zulässig, wenn Informationen zum Verbandsbetrieb auch über

Messenger-Dienste (wie z.B. WhatsApp) verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem Verband die Handynummern der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden.

- 2.4.10 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des CCVNRW ergeben, können zwischen ihnen und dem CCVNRW vertraglich geregelt werden.

2.5 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- 2.5.1 Zur Erfüllung der Aufgaben erhebt der Verband Beiträge und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit die Finanzordnung regelt. Außerdem können Umlagen erhoben werden. Diese sind einmalige, von den Mitgliedsvereinen zu leistende Geldbeträge, die maximal bis zu 100 Prozent eines Jahresbeitrages des jeweiligen Mitgliedsvereins möglich sind. Über Zahlung und Höhe der Umlage entscheidet der Landesverbandstag mit Zweidrittelmehrheit **der anwesenden Mitgliedsvereinen.**

2.6 Beiträge und Gebühren Sportversicherung, VBG, GEMA, und Mitgliedsbeitrag Sporthilfe

Der Cheerleading und Cheerperformance Verband NRW e.V. (CCVNRW) ist Mitglied im Landessportbund NRW e.V. (LSB NRW e.V.). Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter*innen. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unterhält vertragliche Beziehungen zur GEMA bzgl. Der zahlungspflichtigen Musikknutzung. Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom CCVNRW e.V. gemäß der des NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. Zur Ermittlung der zu zahlendenn Beiträge und Umlagen wird die Zahl, der im CCVNRW und deren Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe der Beiträge und Umlagen ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG, und der GEMA an den LSB NRW. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder des CCVNRW sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, den VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe e.V. zu ersetzen. Der CCVNRW tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüchen mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.

3 Organe und Funktionen

3.1. Organe, Ausschüsse und Beauftragte

- 3.1.1 Organe des CCVNRW sind:
(a) Landesverbandstag,

- (b) Präsidium,
- (c) Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend NRW (CCJNRW).

3.1.2 Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte und/oder Ausschüsse einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.

3.2. Landesverbandstag

3.2.1 Dem Landesverbandstag steht die Entscheidung in allen Landesverbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen des CCVNRW übertragen sind. Zu den Aufgaben des Landesverbandstages gehören insbesondere:

- (a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern,
- (b) Wahl der Kassenprüfer,
- (c) Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
- (d) Beschluss über die Genehmigung des Haushaltsplans,
- (e) Beschluss über die Satzung und anderer Ordnungen, soweit diese Satzung keine andere Regel vorsieht,
- (f) Beschluss über den Erlass von Amnestien,
- (g) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (h) Beschluss über die Auflösung des CCVNRW.

3.2.2 Der Landesverbandstag besteht aus:

- (a) Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
- (b) Mitgliedern des Präsidiums,
- (c) Ehrenmitgliedern,
- (d) Gründungsmitglieder

3.2.3 Der ordentliche Landesverbandstag findet jährlich statt. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

3.2.4 Das Präsidium beruft den ordentlichen Landesverbandstag durch Benachrichtigung der Mitglieder via Homepage-Publikation auf www.ccvnrw.de unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

Die Tagesordnung eines ordentlichen Landesverbandstages muss mindestens folgende Punkte vorsehen:

- (a) Bericht Präsidium,
- (b) Bericht Kassenprüfer,
- (c) Entlastung Präsidium,
- (d) Beschluss über anstehende Wahlen,

(e) Anträge zur Beschlussfassung

3.2.5 Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist beschlussfähig.

3.2.6 Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Termin des ordentlichen Landesverbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten (DIN A4) umfassen. Antragsrecht haben alle ordentlichen Mitglieder. Das Präsidium publiziert spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Landesverbandstag den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge inklusive finaler Tagesordnung auf der Homepage des CCVNRW: www.ccvnrw.de.

3.2.7 Bis vor Beginn des Landesverbandstages können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Anträge auf Satzungs- und/oder Zweckänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Über die Aufnahme in der Tagesordnung entscheidet der Landesverbandstag mit einer einfachen Mehrheit

3.2.8 Ein außerordentlicher Landesverbandstag findet statt

- (a) wenn es das Interesse des CCVNRW erfordert
- (b) wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Drittel der Stimmen der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Präsidium beantragt wird.

Die Einberufungsfrist für einen außerordentlichen Landesverbandstag wird aufgrund ihrer Dringlichkeit auf zwei Wochen gesetzt. Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Termin des außerordentlichen Landesverbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium gibt spätestens fünf Tage vor dem außerordentlichen Landesverbandstag den Mitgliedern eine Zusammenfassung der Anträge auf der Homepage des CCVNRW: www.ccvnrw.de bekannt.

Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

3.2.9 Im Landesverbandstag haben Sitz und Stimme:

- (a) Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat ein gewichtetes Wahlrecht. Es gilt eine Stimme je hundert angefangene als aktiv angemeldete Einzelmitglieder. Es gelten die Einzelmitglieder jedes ordentlichen CCVNRW Mitgliedvereins/-abteilung, die am 01.01. des Wahljahres im CCVNRW gemeldet sind und ihre Statistik bis zum 31.01. des Wahljahres gemäß Satzung eingereicht haben.
- (b) Jedes Präsidiums- Gründungs- und Ehrenmitglied erhält eine Stimme.

3.2.10 Ein Mitglied, welches dem CCVNRW bereits am 31.12. angehört und die Zahl seiner Einzelmitglieder nicht bis zum 31.01. des Folgejahres meldet, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem CCVNRW hat, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht.

- 3.2.11 Das Stimmrecht wird durch den anwesenden Delegierten ausgeübt, der dazu mit einer in Textform vorliegenden Vollmacht des geschäftsführenden Organs ausgestattet ist. Eine Stimmenübertragung und -kumulierung ist nicht möglich.
- 3.2.12 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 3.2.13 Die Satzung und der Zweck können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Sie können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Zusammenfassung der Anträge für den Landesverbandstag durch das Präsidium oder der Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.
- 3.2.14 Wahlen
- (a) Das Präsidium ernennt einen Wahlleiter aus dem Landesverbandstag. Die Mitglieder des Präsidiums werden grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl per Handzeichen gewählt, der Landesverbandstag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durch Ausgabe von Stimmzettel durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet der Landesverbandstag mit einfacher Mehrheit. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäfts- oder Wahlordnung geregelt werden
 - (b) Zur Präsidiumswahl können sich natürliche Personen stellen, die volljährig sind und eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Cheerleading- oder Cheerperformance betreibenden Verein nachweisen können.
 - (c) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eine Stichwahl statt
 - (d) Die Wahl beim Landesverbandstag kann in Abwesenheit des zu wählenden Kandidaten stattfinden, wenn diese seine Kandidatur dem Präsidium im Vorfeld in Textform mitgeteilt hat. Bei Abwesenheit hat eine Wahlannahme bis vier Wochen nach der Wahl dokumentiert als Präsidiumsbeschluss zu erfolgen.

- 3.2.15 Die Landesverbandstagsleitung obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten. Nähere Einzelheiten zur Leitung eines Landesverbandstages können in einer Geschäfts- oder Wahlordnung geregelt werden.
- 3.2.16 Über jeden Landesverbandstag ist eine vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnender Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen über die Homepage des CCVNRW www.ccvnrw.de zur Verfügung zu stellen ist.
- 3.2.17 Es steht dem Präsidium frei, zum Landesverbandstag Gäste mit beratenden Stimmen zu laden.

3.3 Präsidium

- 3.3.1 Das Präsidium nimmt die Aufgaben des CCNRW gemäß Satzung wahr, soweit diese nicht anderen Organen des CCVNRW ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Landesverbandstag sie nicht anders geregelt hat.
- 3.3.2 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und dem Jugendwart, und stellt den Vorstand im Sinne des § 26 BGB dar
- 3.3.3 Das Präsidium regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen.
- 3.3.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten.
- 3.3.5 Das Präsidium wird vom Landesverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder der Landesverbandstag das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft oder die Amtsperiode ausläuft mit dem Zeitpunkt der Neuwahl. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit kann das Präsidium dieses vakante Amt kommissarisch bis zur Neuwahl besetzen. Die zuvor kommissarisch besetzte nachgewählte Präsidiumsbesetzung endet mit der Laufzeit des allgemeinen Präsidiumswahlzyklus.

Ein anderes Präsidiumsmitglied kann aber auch das Amt des ausscheidenden Präsidiumsmitglieds bis zur turnusmäßigen Neuwahl mit übernehmen. Das Präsidium wird dadurch entsprechend verkleinert.

- 3.3.6 Der Jugendwart wird von der Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend NRW (CCJNRW) gewählt.
Er bedarf der Bestätigung durch den Landesverbandstag.

- 3.3.7 Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgeblich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Ein Antrag ist beschlossen, wenn er die einfache Mehrheit der JA-Stimmen erhält.

Die Vertagung eines Beschlusses ist auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds einmalig bis zur nächsten Präsidiumssitzung möglich. Liegt ein Grund für die Dringlichkeit eines Entschlusses vor, kann dieser Entschluss nicht vertagt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

- 3.3.8 Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des Präsidiums zur Verfügung zu stellen ist (ggf. auch digital).
- 3.3.9 Die Sitzungsleitung des Präsidiums obliegt dem Präsidenten oder dem einladenden Präsidiumsmitglied
- 3.3.10 Zur Erfüllung der Aufgaben kann das Präsidium Beisitzer sowie Referenten des Präsidiums vom Präsidium hauptamtlich oder ehrenamtlich (ggf. auch nur temporär) ernannt und entlassen/abberufen werden. Die Anzahl der Beisitzer und Referenten ist nicht bestimmt. Ihre Amtszeit endet spätestens parallel mit der des Präsidiums. Im Präsidium haben Beisitzer und Referenten lediglich eine beratende Stimme.
- 3.3.11 Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)

Abstimmungen im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren und elektronische Kommunikation) sind zulässig in Fällen der Dringlichkeit, wenn eine Beratung und Abstimmung des Präsidiums im Rahmen des üblichen Beratungsganges und der üblichen Fristen nach dieser Satzung nicht möglich ist und in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Pandemien mit Kontaktbeschränkung.

Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern der Beschlussvorschlag mit Beschlusstenor und der Begründung des Beschlusses schriftlich oder per Email vom Präsidium zuzustellen.

Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren setzt das Präsidium eine angemessene Frist von drei Tagen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht beim Präsidium eingehende Abstimmungsblätter sind ungültig. Sie gelten, wie Stimmenthaltungen, als nicht abgegebene Stimmen.

3.4. Verbandsgerichtsbarkeit

- 3.4.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit wird durch das Sport- und Verbandsschiedsgericht des Bundesverbandes wahrgenommen.

3.5 Cheerleading und Cheerperformance Jugend NRW (CCJNRW)

- 3.5.1 Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend NRW (CCJNRW) ist eine eigenständige Jugendorganisation im CCVNRW. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Buchhalterisch in Bezug auf die Steuerpflicht und die Geschäftstätigkeit ist die Organisation unselbstständig. Ihr oberstes Organ ist die Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend NRW (CCJNRW).
- 3.5.2 Die CCJNRW gibt sich eine eigene Ordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Landesverbandstag NRW

3.6 Kassenprüfer

- 3.6.1 Jeder ordentliche Landesverbandstag wählt zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des CCVNRW einschließlich der Cheerleading und Cheerperformance Jugend NRW (CCJNRW). Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des CCVNRW. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Landesverbandstag und dem Präsidium bekannt zu geben.
- 3.6.2 Die Kassenprüfer können in ununterbrochener Reihenfolge nur bei einstimmiger Wahl wiedergewählt werden.
- 3.6.3 Bei Bedarf kann der CCVNRW die Aufgaben der Kassenprüfung und fällige Steuererklärungen an einen professionellen Steuerberater vergeben.

4 Schlussbestimmung

4.1 Auflösung des Verbands

- 4.1.1 Über die Auflösung des CCVNRW kann der Landesverbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Landesverbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
- 4.1.2 Bei Auflösung des CCVNRW oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CCVNRW an den Landessportbund NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

4.2. Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften

- 4.2.1 Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Landesverbandstag des CCVNRW am 06.07.2025 mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 4.2.2 Die Verbandsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung wirksam werden.